

Statuten

Vom 24. April 2017 (Stand am 2. Juni 2023)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 2a Ethik-Statut	3
Art. 3 Vereinsjahr	3
Art. 4 Organe	3
II. MITGLIEDER	
Art. 5 Mitgliederkategorien	4
Art. 6 Aktive	4
Art. 7 Junioren und Minivolleyball	4
Art. 8 Freimitglieder	4
Art. 9 Ehrenmitglieder	4
Art. 10 Passivmitglieder	
Art. 11 Eintritt	4
Art. 12 Austritt	4
Art. 13 Ausschluss	5
Art. 14 Rechte der Mitglieder	5
Art. 15 Pflichten der Mitglieder	5
III. FINANZIERUNG UND HAFTUNG	
Art. 16 Finanzierung	5
Art. 17 Mitgliederbeiträge	5
Art. 18 Bussen	5
Art. 19 Haftung	5
IV. GENERALVERSAMMLUNG	
Art. 20 Ordentliche Generalversammlung	6
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 22 Einberufung der Generalversammlung	6
Art. 23 Anträge	6
Art. 24 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 25 Erforderliches Mehr	6
Art. 26 Gang der Verhandlung	7
V. VORSTAND	
Art. 27 Zusammensetzung	7
Art. 28 Aufgaben	7
Art. 29 Vertretung des Vereins	7
Art. 30 Beschlussfassung	7
VI. REVISOREN	
Art. 31 Wahl	8
Art. 32 Aufgaben	8
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	
Art. 33 Auflösung des Vereins	8
VIII. VERSCHIEDENES	
Art. 34 Inkraftsetzung	8
IX. ANHÄNGE	
Anhang 1, Gebührenreglement	

Vorbemerkung

In den folgenden Bestimmungen wird auf Grund der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils mit eingeschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen Volley Seetal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
2. Der Sitz des Vereins ist Seon

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften
2. Der Verein widmet der Jugendförderung seine besondere Aufmerksamkeit
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2a Ethik-Statut

1. Volley Seetal setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Seetal anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Volley Seetal, seine Mitglieder und alle Personen gemäss den Bestimmungen unter „Persönlicher Geltungsbereich“ des Doping-Statuts von Swiss Olympic („Doping-Statut“) bzw. des Ethik-Statuts des Schweizer Sports („Ethik-Statut“) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Seetal sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Volley Seetal angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut bzw. das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports („Disziplinarkammer“) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 4 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

II. MITGLIEDER

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Minivolleyball (Kids, U13, U15)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktive

Jede natürliche und handlungsfähige Person, die aktiv an Training und/oder Spielbetrieb teilnehmen will, ist „Aktivmitglied“. Darunter fallen auch Trainer und Schiedsrichter.

Art. 7 Junioren und Minivolleyball

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Swissvolley (Schweiz. Volleyballverband), die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ist „Junioren-“ bzw. „Minivolleyballmitglied“.

Art. 8 Freimitglieder

Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient machen. Sie werden jeweils auf ein Jahr durch den Vorstand ernannt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder jedoch ohne deren Pflichten.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen.

Art. 10 Passivmitglieder

Natürliche Personen, die den Verein mit einem von der Generalversammlung (GV) festgelegten Betrag unterstützen.

Art. 11 Eintritt

1. Über das Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand
2. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden

Art. 12 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur auf den Termin der Generalversammlung hin möglich
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen
3. Hängige Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden beim Zeitpunkt des Austritts sofort fällig

Art. 13 Ausschluss

1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand nach schriftlicher Voranzeige unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden
2. Bevor der Vorstand über einen Ausschluss entscheidet, ist er verpflichtet, das betreffende Mitglied anzuhören

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Junioren- und Minivolleyballmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet an Vereinsanlässen mitzuarbeiten
3. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind davon befreit
4. Passivmitglieder sind lediglich verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten

III. FINANZIERUNG UND HAFTUNG**Art. 16 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden (Gönner)
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen von Bussen gem. Gebührenreglement
- Sonstige Erträge

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Beschluss wird in das Gebührenreglement aufgenommen.

(Anhang I: Gebührenreglement)

Art. 18 Bussen

Die Höhe der Bussen beschliesst die Generalversammlung. Der Beschluss wird in das Gebührenreglement aufgenommen.

(Anhang I: Gebührenreglement)

Art. 19 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich nach Ende des Vereinsjahres abzuhalten
2. An der Generalversammlung können alle Mitglieder (ausser Minivolleyball) teilnehmen
3. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 2. Abnahme des Jahresberichtes
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisoren
 5. Beschlussfassung über das Gebührenreglement
 6. Beschlussfassung über das Budget
 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 8. Wahl der Vorstandsmitglieder
 9. Wahl des Präsidenten
 10. Wahl der Revisoren
 11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 23 Anträge

Nicht traktandierte Anträge gemäss Art. 20 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Ausgenommen bleiben Passiv- und Minivolleyballmitglieder
2. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet

Art. 25 Erforderliches Mehr

1. Bei Abstimmungen und Vereinsbeschlüssen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen
2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr

Art. 26 Gang der Verhandlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden
3. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften und Wahlen fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
4. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen

V. VORSTAND**Art. 27 Zusammensetzung**

Der Vorstand (5 – 11 Mitglieder) besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzern

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird an der GV namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Neuwahl. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 28 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen
2. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten
3. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden
4. Dem Vorstand obliegen Planung und Durchsetzung von Massnahmen, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen sollen

Art. 29 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Aktuars
3. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr

Art. 30 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist
2. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

VI. REVISOREN

Art. 31 Wahl

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 32 Aufgaben

1. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung
2. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Auflösung des Vereins

1. Die Umgestaltung oder die Auflösung des Vereins kann an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Die Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist

VIII. VERSCHIEDENES

Art. 34 Inkraftsetzung

Die Generalversammlung vom 2. Juni 2023 hat die vorliegenden Statuten mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt.

2. Juni 2023

Volley Seetal



Janina Kästli
Präsidentin

IX. ANHÄNGE

Anhang I Gebührenreglement

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten vom 24. April 2017

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 2. Juni 2023 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt bestimmt und angenommen:

Art	Gruppen	Mitgliederbeitrag	Leistungen	Zusätzliches Training
Leistungssport	Aktiv (Damen, Herren)	CHF 350.-	2x Trainings Profitrainerin oder Profitrainer	CHF 50.-
	Juniorinnen und Junioren	CHF 250.-		
Breitensport	Aktiv (Damen, Herren, Senior*innen, Mixed)	CHF 200.-	1x Training Trainerin oder Trainer vom Verein	CHF 50.-
	Juniorinnen und Junioren (U19-U23)	CHF 150.-		
	Juniorinnen und Junioren (bis U18)	CHF 70.-		
	Schulsport	CHF 0.-		CHF 0.-
	Aktiv (Damen, Herren, Senior*innen, Mixed)	CHF 150.-	Kein geführtes Training resp. Spielertrainer*in ohne Gehalt	CHF 50.-
	Vorstand Ehrenmitglieder Freimitglieder Schiedsrichter*innen	CHF 0.-		CHF 0.-

Bemerkungen:

- Einstufung nach Teamlisten, nicht nach Jahrgang
- Spielerinnen und Spieler, die in mehreren Teams spielen, zahlen ihren Mitgliederbeitrag gemäss folgender Einstufung:
 - Mehrere Jugend-/Schulsportteams: Einstufung nach höchstem Jugendteam
 - Jugend- und Aktivteam: Einstufung nach höchster Jugend-Mitgliederbeitragsgruppe
 - Mehrere Aktivteams: Einstufung nach höchstem Hauptteam
 - Aktiv- und Mixed-/ü32-Team: Einstufung nach höchstem Aktivteam

Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag von Fr. 20.00.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Bussen

- Unentschuldigtes Fernbleiben an der Generalversammlung Fr. 30.00
- Unentschuldigtes Fernbleiben eines zugesagten Helfereinsatzes Fr. 50.00

Bonus-Malus-System bei Helfereinsätzen

Malus

Getätigte Einsätze	Busse in CHF	Beispiel 1 (Punkte)	Beispiel 2 (Punkte)
0%	150.00	0	0
Nur 25%	120.00	15	20
Nur 50%	100.00	30	45
Nur 75%	80.00	45	70
100% = Jahreszielwert	0.00	60	90

→ Es wird auf den nächsten 5er-Betrag abgerundet.

→ Bei Mitgliedern zwischen 16 und 18 Jahren gilt jeweils die Hälfte des Betrages.

Bonus

Getätigte Einsätze	Rabatt in %	Beispiel 1 (Punkte)	Beispiel 2 (Punkte)
100% = Jahreszielwert	0	60	90
Ab 150%	20	90	135

→ Es wird auf den nächsten 5er-Betrag aufgerundet.

2. Juni 2023
Volley Seetal



Janina Kästli
Präsidentin